

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 78.

Donnerstag den 8. April 1869.

## Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Ministerium und das königl. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien verlängert:

Am 23. Februar 1869.

1. Das dem Frederic Corduric auf die Erfindung einer eigenthümlichen Behandlung des silberhaltigen Bleies und der Bleiglatte unterm 31. Jänner 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

2. Das dem Alexander Horaz Brandon auf Verbesserung in Erzeugung von Patronen zu Hinterladungsgewehren unterm 24. April 1868 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 1. März 1869.

3. Das dem Philipp Louis Aimé Stilmant und Louis Anne Felix Allein auf die Erfindung einer Bremsvorrichtung für Eisenbahn- und andere Wagen unterm 15. Februar 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des neunten Jahres.

Am 2. März 1869.

4. Das dem Samuel Norris auf eine Verbesserung an Hinterladungsgewehren unterm 15. Jänner 1868 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 3. März 1869.

5. Das dem Emanuel Thieben und J. Paulik auf die Erfindung doppelrechtiger Tücher, Shawls und Stoffe unterm 6. Februar 1866 ertheilte, seither in das Alleineigenthum des Ersteren übergegangene ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

Die nachstehenden drei, ursprünglich dem Baron Ludwig Lo Presti ertheilt, seither an Karl von Nagh übergegangenen ausschließenden Privilegien, nämlich:

a) Das Privilegium vom 11. December 1865 auf die Erfindung einer verstellbaren Schienenbahn sammt Betriebsmittel; b) das Privilegium vom 3ten Jänner 1867 auf eine Verbesserung, bestehend in der Anlage von Riesen sammt Betriebsmittel für die Bringung von Holz und anderen Producten, „General-Riese“ genannt, und c) das Privilegium vom 14. Februar 1868 auf eine Erfindung in der Erzeugung der Anlage, dem Betriebe und der Befahrung eines eigenen Systems von Bahnen, wurden mit Cession, dd. Wien, den 26. December 1868, an Grafen Arthur Scherr-Thosz theilweise, und zwar in der Art übertragen, daß Letzterer berechtigt ist, diese drei Privilegien für den ganzen Umfang von Croatien, Slavonien und der Militärgrenze auf die Dauer von fünf Jahren vom Tage der Cessions-Unterfertigung an ausschließungsweise anzuwenden und zu benützen.

Das k. k. und königl. ungarische Handelsministerium haben diese theilweisen Privilegien-Übertragungen über vorschriftsmäßig erfolgte Anzeige zur Kenntniß genommen und die Registrirung derselben veranlaßt.

Wien, am 26. Februar 1869.

(133—1)

Nr. 2071.

## Rundmachung

über die in Krain für das Jahr 1869 in der einzigen Concurstation Krainburg am 24ten September stattfindenden Vertheilung von Prämien und Medaillen für Stuten und von Prämien für Privatbeschälhengste.

In Krain wird für das Jahr 1869 die Vertheilung von Prämien und Medaillen für Mutterstuten mit Fohlen und für dreijährige Stuten, dann von Prämien für Privatbeschälhengste in Krainburg als der einzigen Concurstation auf den 24. September Vormittags um 9 Uhr anberaumt, und es werden diesfalls auf Grund der Ministerialverordnungen vom 17. März 1866 (R. G. B. XIV. Stück, Nr. 41, Abdrücke aus dem R. G. B. IV. Stück, Nr. 35) und vom 5. November 1866 (R. G. B. LVI. Stück, Nr. 134, Abdrücke aus dem R. G. B. XII. Stück, Nr. 118) folgende Bestimmungen verlaublich:

### I. In Betreff der Mutterstuten mit Fohlen und der dreijährigen Stuten:

a. für Mutterstuten		b. für dreijährige Stuten	
Zahl der Preise	à Ducaten	Zahl der Preise	à Ducaten
1	10	1	8
2	7	2	6
3	4	3	3

Concurfähig sind:

a) Mutterstuten von ihrem vierten bis zum siebenten Jahre mit gelungenen Saugfohlen, wenn die Stuten gut gepflegt, gesund und kräftig sind, und wenn sie die Eigenschaft einer guten Zucht besitzen, dann

b) dreijährige Stuten, welche eine vorzügliche Zuchtfähigkeit versprechen und durch Verwendung zum Zuge noch nicht sichtbar verdorben sind.

Die Eigenthümer der um Prämien concurrirenden Stuten müssen durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes nachweisen, daß entweder die sammt dem Saugfohlen vorgesehene Mutterstute schon vor der Geburt des Fohlens ihr Eigenthum war, oder aber, daß die vorgesehene dreijährige Stute von einer zur Zeit der Geburt ihnen gehörigen Stute geboren und von ihnen aufgezogen worden ist.

Eine mit einem Zuchtprämium theilte Mutterstute kann bis zum siebenten Lebensjahre noch um ein zweites Zuchtprämium concurriren, wenn sie in einem der ersten Prämierung nachfolgenden Jahre wieder mit einem gelungenen Saugfohlen vorgeführt wird.

Mutterstuten, welche bereits zwei Zuchtprämien erhalten haben, sind von der weiteren Concurrenz ausgeschlossen.

Ebenso können dreijährige Stuten, welche in dieser Eigenschaft ein Zuchtprämium erhalten haben, als Mutterstuten noch zweimal prämiirt werden.

Zu jedem Stutenprämium wird eine silberne Medaille „Für gute Zucht und Pflege der Pferde“ verliehen. Eigenthümer von Stuten, welche preiswürdig befunden werden, jedoch wegen Unzulänglichkeit der Prämien mit solchen nicht theilhaft werden können, erhalten bloß die Medaillen.

### 2. In Betreff der Privatbeschälhengste:

Zahl der Prämien	à Gulden ö. W.
3	150
3	100

Diese Prämien werden zuerkannt den Besitzern von Hengsten des Pinzgauer Schlags, welche das vierte Jahr vollendet haben, bis zum vollendeten achten Jahre; welche ferner vollkommen zuchttauglich, gut gepflegt, gesund und kräftig sind; betreffs, welcher endlich durch ein Zeugniß der competenten k. k. Bezirkshauptmannschaft nachgewiesen ist, daß der Pinzgauer Zuchthengst in der letztabgelaufenen Beschälperiode auf Grund der vorschriftsmäßig erlangten Beschäl-Licenz zum Belegen der Landesstuten mit gutem Erfolge verwendet wurde.

Das Zeugniß der k. k. Bezirkshauptmannschaft und der vorschriftsmäßige Beschäl-Licenzschein, welche Documente beizubringen sind, müssen übrigens auch vom k. k. Hengsten-Depot oder von dem k. k. Beschälposten-Commando bestätigt sein.

Ein mit einem Prämium theilte Zuchthengst Pinzgauer Schlags ist von der weiteren Concurrenz um Prämien innerhalb des oben bezeichneten Alters nicht ausgeschlossen.

Die Beurtheilung der Preiswürdigkeit der Mutterstuten, dreijährigen Stuten und Hengste, sowie Zuerkennung von Prämien und Medaillen für die Stuten und von Prämien für Hengste, erfolgt in der Concurstation durch eine politisch-militärische Commission und es werden die Prämien gegen gestempelte Quittungen und die Medaillen gegen Empfangscheine sogleich auf dem Concurstage ausgefolgt.

Laibach, am 23. März 1869.

Sigmund Conrad Edler v. Cybessfeld, p. m.,  
k. k. Landespräsident.

## Picitations-Ankündigung.

Am 15. Mai, Mittags 12 Uhr, wird bei der gefertigten Direction wegen Hintangabe des

Baues eines Marine-Zeug-Directions- und Werkstätten-Gebäudes im k. k. See-Arsenale zu Pola eine schriftliche Offert-Verhandlung abgehalten werden, wobei, vorbehaltlich der höheren Genehmigung, derjenige Offerent als Ersther verbleiben wird, welcher den größten Percenten Nachlaß auf die Grundpreise des bei der Direction dermalen in Kraft stehenden Instandhaltungs-Contractes und der bezüglichen Kosten-Berechnung, die sich auf 40.000 fl. beläuft, zu Grundegelegt wurden, offerirt.

Die näheren Bedingungen in dem diesfälligen Picitations-Protokolle zusammengefaßt, so wie Kosten-Berechnung und Pläne, sind bei der gefertigten Direction, sowie in Wien bei der Abtheilung 6 des k. k. Reichs-Kriegsministeriums, Marine-Section, zur Einsichtnahme aufgeschlagen.

Das vorgeschriebene Badium besteht in 2000 fl. und ist dem Offerte entweder im Baren, oder aber in k. k. Staatspapieren, nach dem Tages-Course berechnet, beizuschließen und sodann von dem verbliebenen Ersther auf den Cautionsbetrag von . . . . . 4000 fl. zu ergänzen.

Die Offerte haben die Erklärung, daß Offerent von dem bezüglichen Picitations-Protokolle, der Kosten-Berechnung und den Plänen volle Einsicht genommen hat, zu enthalten, und am Tage der Picitations-Verhandlung vor 12 Uhr Mittags hier bei der Direction einzulangen.

Später einlangende Offerte werden nicht berücksichtigt.

Die Adresse des Offertes ist folgend zu bezeichnen:

„An die k. k. Arsenalbau-Direction in Pola.“  
„Offert wegen Uebernahme des Baues des Marine-“  
„Zeug-Directions- und Werkstätten-Gebäudes im“  
„k. k. See-Arsenal.“ (131—1)

Pola, am 31. März 1869.

Von der k. k. Arsenalbau-Direction.

(129—2)

Nr. 1205.

## Edict.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gurkfeld wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

In der politischen Depositencasse erliegt die auf die ehemaligen Unterthanen des Gutes Deutschdorf pro rusticali lautende 5perc. Verlosungsobligation vom 1. Juni 1862, Nr. 11.274, per 189 fl. ö. W. nebst den hievon seit 1. November 1846 bis 1. Juni 1867 behobenen Zinsen per 73 fl. 15½ kr. ö. W.

Durch die gepflogene Erhebung wurde ermittelt, daß diese Obligation dem Gemeindecoplexe der Ortsgemeinde Gurkfeld angehört, daß die Rechtsnachfolger der ursprünglichen Prästanten bisher unbekannt sind, und daß der Contributionsmaßstab im Stifregister des Gutes Deutschdorf angegeben erscheint.

Der Antheilsprospect der Obligation liegt hieramts und beim Gemeindeamte Gurkfeld zu jedermanns Einsicht auf.

Hievon werden alle jene, welche gegen den Antheilsmaßstab eine Beschwerde, oder überhaupt einen Antheilsanspruch an der Obligation zu erheben gedenken, mit dem Beisatze verständigt, daß sie eines wie das andere

innerhalb des Termines von  
45 Tagen

bei dieser Bezirkshauptmannschaft unter Beibringung der Beweise des ursprünglichen Beitrages oder der Rechtsnachfolge in den Antheil eines Prästanten hieramts um so gewisser anzubringen haben, als widrigens die Vertheilung der Capitals- und Zinsbeträge nach dem aufliegenden amtlichen Ausweise erfolgen würde.

Gurkfeld, am 3. März 1869.

Der k. k. Bezirkshauptmann.